Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint wochentägl. zweimal, Sonntags einmal. Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Rußlands u. der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist d. Bezug nur p. Kreuzband durch d. Exped. d. Bl. möglich. In Berlin abonniert man bei der Haupt-Exped., SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49, sowie deren Filialen: Leipzigerstr. 109; Potsdamerstr. 33; Bayreutherstr. 32, Königstr. 56/57; Prinzenstr. 41; Alt-Moabit 138; Schiffbauerdamm 1; Gr. Frankfurterstr. 33; Petersburgerstr. 2; Mittenwalderstr. 6; Sorauerstr. 20; Rykestr. 31; Gerichtstr. 14; Schönberg, Vorbergstr. 8; Charlottenburg, Kantstr. 34; Rixdorf, Prinz Handjerystr. 83/84; Pankow, Berlinerstr. 13 b.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
für das „Berliner Tageblatt“ u. „Handels-Zeitung“, sowie das illustr. Witzblatt „Ulk“, die feuilleton. Montags-Rubr. „Feierstd“, die „Technische Rundschau“, die illustr. Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel“ und „Haus und Hof Garten“ durch die Post bezog. vierteljährlich 6 M., Ausland exkl. Postaufschlag; für Berlin bei tägl. zweimal. Zustell. monatl. 2 M., vierteljährl. 6 M. Direkt unter Kreuzbd. vierteljährl. (fürs Ausland 18 M., fürs Inland 14 M.). Inserate 1 Zeile 70 Pf. („General-Anzeiger“ 40 Pf.) werd. i. d. Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49, sowie der Filialen: Leipzigerstr. 103, Ecke Friedrichstraße; Potsdamerstraße 33; Bayreutherstr. 32; Königstr. 56/57; Prinzenstr. 41; Alt-Moabit 138; Schiffbauerdamm 1; Gr. Frankfurterstr. 33; Charlottenburg, Kantstraße 34, angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

Nr. 613
36. Jahrgang

und Handels-Zeitung.

Dienstag
3. Dezember 1907

Der Entwurf eines Vereinsgesetzes.

Von

Albert Traeger,
Mitglied des Reichstags.

„Ich denke da an eine Reform unseres Vereins- und Versammlungsrechtes.“ Lebhafter Beifall begrüßte diese Worte des Herrn Reichskanzlers, als er am 25. Februar d. J. dem Reichstage die Blockpolitik und seine eigenen liberalen Gedanken entwickelte. Daß er den Vereins- und Versammlungsgedanken verhältnismäßig rasch zur Tat verdichtet hat, verdient Anerkennung. Unter den Materien, welche die Reichsverfassung der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterstellt, befinden sich auch „die Bestimmungen über das Vereinswesen“. Damit ist nach richtiger Auffassung der Reichsregierung nicht bloß eine Machtvollkommenheit zu beliebigem Gebrauch gewährt, sondern geradezu eine Pflicht auferlegt, da die gleichmäßige Regulierung der betreffenden Gegenstände im Interesse des Reiches liegt. Die verbündeten Regierungen scheinen bisher anderer Meinung gewesen zu sein. Ueber ein Vierteljahrhundert haben sie allen Anregungen des Reichstages gegenüber gelegentlich mit allgemeinen Inaussichtstellungen und einer einzigen gesetzgeberischen Tat, die ihnen schwer genug angegangen, der Aufhebung des Koalitionsverbotes, sich begnügt. Der Vollbringer dieses Heldenstückes, der Reichskanzler Fürst Hohenlohe, hatte selbst einmal erklärt, daß er das Vereins- und Versammlungsrecht für ein unentbehrliches Hilfsmittel zur politischen Erziehung und Bildung des Volkes halte, trotzdem hat er, nicht minder heldenhaft, diese Entbehrung noch weiter auf sich genommen. „Wie anders zeigt sich's jetzt dem Blick.“ Beim ersten Frühlingssprossen hat Fürst Bülow den Gedanken offenbart und vor dem letzten Blätterfall schon ausgeführt, ein Gesetzgeber im Automobil. Gewiß dankenswert.

Sein Gedanke war liberal, und er hat ihn auch liberal ausführen wollen, darüber kann füglich kein Zweifel bestehen. Vielleicht hat er sogar seinen ganzen Liberalismus in dem „Entwurf eines Vereinsgesetzes“ erschöpft. Niemand kann mehr geben, als er hat. Bei voller Würdigung des guten Willens aber läßt sich nicht verhehlen, daß die Vorlage liberalen Anforderungen nur in sehr beschränkter Weise Rechnung trägt, nur kleine Schritte nach vorwärts zaghaft und mit äußerster Befangenheit, getan sind. Die einschlagende Gesetzgebung ist bei aller Buntscheckigkeit zumeist von dem Polizeigeist der Reaktionsperiode beherrscht, der fast alle diese Gesetze und Verordnungen entflammen. Typisch ist die preußische, die in der langatmigen Ueberschrift den Polizeicharakter offen zur Schau trägt. Weiland der Bundestag hatte durch Beschluß vom 6. Juli 1832 politische Reden, Vereine und Versammlungen kurzerhand verboten. Längst ist er beseitigt, indessen das ihm zugrunde liegende Mißtrauen ist bis heute noch nicht gänzlich verschwunden. Neben dem Beschlrecht aber gehören das Vereins- und Versammlungsrecht zu den Fundamenten und Vorbedingungen des Verfassungsstaates. Ob wir den Rechtsstaat schon aufgerichtet, bleibe dahingestellt, daß wir aber hier noch tief im Polizeistaat stecken, wird kein Ehrlicher ableugnen. Der Kampf für das Vereins- und Versammlungsrecht ist im wesentlichen ein Kampf gegen die Polizei.

Die Vorlage hat ihn nicht ausgekämpft, wohl kaum beabsichtigt, denn sie erblickt in der Polizei keine Gegnerschaft, vielmehr eine aufrecht zu erhaltende Notwendigkeit. Daß mit der Polizei sofort aufgeräumt werde, haben wohl nur Schwärmer zu hoffen gewagt, nach den bestehenden Verhältnissen mußte man darauf gefaßt sein, sich auch noch weiter mit ihr abzufinden. Fragt sich nur, ob wirkliche Fortschritte gemacht sind, die eine weitere Entwickelung ermöglichen. Die einheitliche Regelung der so überaus wichtigen Materie für das ganze Deutsche Reich ist, zunächst äußerlich, von Bedeutung. Verluste, die Einzelstaaten hier und da erleiden, sind auszugleichen, die allermeisten büßen wenigstens nichts ein, verbessern vielmehr ihre Lage einigermaßen. Daß die Beschränkungen der Frauen wegfallen, kann sich der Liberalismus nicht als ein Entgegenkommen oder gar einen Triumph anrechnen lassen. Hier mußte schon der gesunden Vernunft und dem Zug der Zeit Rechnung getragen werden. Jene Schranken waren längst morsch und schwankend geworden und brachten die Staatsgewalt selbst in peinliche Verlegenheit, finden sich auch nur in vereinzelten Gesetzgebungen vor.

Die verzwickte Terminologie des preußischen Gesetzes mit ihren verschiedenen Bezeichnungen, die übrigens durch eine sorgfältige Judikatur längst in ein gemeinschaftliches Sammelbecken zusammengeführt waren, hat die Vorlage sich nicht zu eigen gemacht. „Oeffentliche Angelegenheiten“ lautet ganz allgemein die Schutzmarke für die Polizei. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, ist verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes einzureichen, auch eintretende Aenderungen anzuzeigen. Ein Mitgliederverzeichnis wird nicht mehr verlangt. Immerhin ein Fortschritt, da die Polizei manchem braven Bürger seine Vereinsangehörigkeit bei den verschiedenen Anlässen fühlbar machte. Indessen tröstet die Begründung der Vorlage die Polizei mit dem deutlichen Fingerzeig, daß eine „aufmerksame“ Polizeibehörde auch ohne das Mitgliederverzeichnis sich leicht wird unterrichten können. Also, hübsch aufgepaßt!

Etwas unklarer ist die Lage der Vereine. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat der Polizeibehörde die erforderliche Anzeige zu erstatten. Den Einzelregierungen bleibt es überlassen, bei öffentlicher Bekanntmachung der Versammlung auf die besondere Anzeige zu verzichten. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im württembergischen Recht, und man will jedenfalls den wackeren Schwaben diese sehr berechtigte Eigentümlichkeit nicht nehmen, sie aber nicht verallgemeinern. Traut man den „aufmerksam“ Polizeibehörden nicht überall? Der Anzeigepflicht entspricht das Ueberwachungsrecht. Nach dem Wortlaut der Bestimmung unterliegen ihr nur wirklich öffentliche Versammlungen, während Vereinsversammlungen, wenn auch in öffentlichen Lokalen, zu denen nur Vereinsmitglieder zugelassen werden, befreit sind. Auch dies wäre ein Fortschritt. Wenn die Anwesenheit der Polizei in öffentlichen Versammlungen vielleicht durch mehr oder weniger stichhaltige Gründe und unter enger Begrenzung einigermaßen gerechtfertigt werden könnte, so ist doch in Vereinsversammlungen kein Raum für die Polizei. Die Stellung der Vereine unter Polizeiaufsicht widerspricht dem Geiste einer liberalen Gesetzgebung, die doch beabsichtigt wird. Die Gefahr liegt leider sehr nahe, denn die Begründung bringt selbst die Grenzen zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen in Fluß, und angesichts der Erfahrungen, die mit der Spezialjudikatur gemacht sind, scheint die Befürchtung gerechtfertigt, daß sehr bald jeder Unterschied beseitigt sein dürfte.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Versammlungen Wahlberechtigter zur Vorbereitung bevorstehender Wahlen. „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.“ Das steht nicht etwa in der Vorlage, sondern im österreichischen „Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht. Diese Bestimmung, und zwar hinsichtlich aller Wahlen, politischer wie kommunaler, ist ebenso vernünftig wie notwendig und muß auch im deutschen Reichsgesetz Geltung finden. Wird nicht durch eine, Mißverständnisse und Auslegungskünste unbedingt ausschließende Legaldefinition der Begriff der öffentlichen Versammlungen festgestellt, dann befinden sich auch Gewerk- und sonstige sozialpolitische Vereine in unsicherer Lage, da ihre Angelegenheiten zweifellos öffentliche sind. Die Kommission, welche 1896 unter dem Vorsitz von Rickert mit der Materie befaßt war, hatte in ihrem Entwurf eines Vereinsgesetzes von dessen Bereich Zwecke ausgeschlossen, welche unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen. Sehr nachahmenswert, auch zum Schutze des Koalitionsrechtes und der Berufsvereine, mit deren gesetzlicher Regelung die Reichsregierung es nach dem verunglückten ersten Versuch nicht mehr eilig zu haben scheint; ein umfassender Satz wird sich unschwer formulieren lassen.

Bezüglich der Ueberwachung und Auflösung der Versammlungen folgt die Vorlage im wesentlichen der preußischen Verordnung, geht aber beim ersten Punkt verschlechternd über sie hinaus. In Preußen muß den Abgesandten der Polizei ein „angemessener Platz“ eingeräumt werden; über die Angemessenheit entscheidet im Streitfall schließlich der Strafrichter. In sehr vereinzelten Landesgesetzgebungen, darunter der von Mecklenburg, ist die Wahl des Platzes den Beauftragten der Polizeibehörde überlassen. Sind diese Herren von besonders lebhaftem Polizeitemperament, so liegt die Möglichkeit des Konfliktes und der Auflösung sehr nahe. Der Strafrichter ist freilich ausgeschaltet, die Versammlung aber auch.

Alle bisherigen Bedenken sind für das Schicksal der Vorlage gerade nicht bedrohlich. Als gefährliche Klippe aber ragt aus dem ruhigen Fahrwasser der § 7 empor. Er klingt recht harmlos: „Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landespolizeibehörde zulässig.“ Und daran ist das Oberverwaltungsgericht schuld. Obwohl in Einschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes dem Kammergericht und Reichsgericht nicht nachstehend, hat es doch seit seinen ersten Anfängen unerschütterlich an dem Grundsatz festgehalten, daß der Gebrauch einer fremden Sprache in öffentlichen Versammlungen nicht ausgeschlossen sein dürfe, es sei denn, daß er nur die Vereitelung der Ueberwachung bezwecke. Es hat ferner ausgeführt, daß das Ueberwachungsrecht nicht über dem Versammlungsrecht stehe und daher dieses durch einen Mangel der Polizei an sprachkundigen Personen nicht beeinträchtigt werden könne. „Es liegt“ — heißt es unter anderem wörtlich — „in der Natur der Sache, daß in Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten beraten werden, regelmäßig diejenige Sprache gesprochen wird, welche den Meinungsaustausch der Teilnehmer am meisten erleichtert und somit dem Zwecke der Versammlung am besten dient, also die Muttersprache der Versammelten.“

Das Recht auf die Muttersprache ist ein Naturrecht. Das Oberverwaltungsgericht weist auch die Heranziehung der amtlichen Geschäftssprache zurück, die hier nicht in Betracht komme. Alle einschlagenden Urteile des Oberverwaltungsgerichts, soweit sie mir vorliegen, betreffen die polnische Sprache. In dem erbitterten und verbitterten Kampf, den die preußische Regierung hartnäckig und erfolglos, oder vielmehr mit schlimmen Folgen, gegen das Polentum führt, will, sie hier durch einen gesetzgeberischen Gewaltstreich erzwingen, was ihr der Rechtsweg versagte. Die gleichzeitig im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachte Enteignungsvorlage verfolgt mit gleichem Mittel den gleichen Zweck. Auch gegen die Dänen wie in Elsaß-Lothringen kann die Waffe geführt, vorläufig und vornehmlich soll sie gegen die Polen geschmiedet werden: die Waffe des Ausnahmegesetzes. Um ein solches handelt es sich hier. An der Spitze des Gesetzentwurfes wird allen Reichsangehörigen das Recht zugesichert, zu erlaubten Zwecken Vereine zu bilden und sich zu versammeln, und im weiteren Verlauf wird einem erheblichen Bruchteil das Recht wieder entzogen, denn auch unsere fremdsprachigen Mitbürger sind „Reichsangehörige“. Das scheint zuweilen in Vergessenheit zu geraten. Kein anderer Einzelstaat hat an der Bestimmung besonderes Interesse, wird also kaum in die Lage kommen, Ausnahmen zu gestatten. Daß die preußische Regierung dies tun würde, scheint für lange Zeiten ausgeschlossen. Der Liberalismus sieht sich auf eine harte Probe gestellt. Zu seinem eisernen Programm gehört die Verwerfung aller Ausnahmegesetze. Vorläufig muß mit aller Energie gegen diesen Flecken der Vorlage angekämpft werden. Das Deutsche Reich hat seine Gesetzgebung von bedenklichen Einflüssen freizuhalten.

---

* In Madrid treffen noch immer Meldungen ein, welche die **Lage** in **Portugal** sehr düster erscheinen lassen. Heute dorthin gelangte Lissabonner Privatnachrichten behaupten, wie uns ein Privat-Telegramm unseres Korrespondenten berichtet, daß ein neues **Bombenlager** im Hause eines Militärarztes der Munizipalgarde, die für die festeste Stütze des Thrones gilt, gefunden wurde. Die Behörden nahmen daraufhin zahlreiche Verhaftungen vor, in der Hoffnung, dadurch zur Aufdeckung der vermuteten Verschwörung zu gelangen.

---

* Die **Krisis in Amerika** äußert sich, wie schon mehrfach erwähnt, in einem starken Anwachsen der **Rückwanderung von Arbeitern** nach Europa. Wie uns ein Telegramm unseres Römischen Korrespondenten nach dem „Giornale d'Italia“ meldet, wird die Zahl der aus Amerika zurückkehrenden italienischen Emigranten auf zweihunderttausend berechnet; dazu kommt noch ein Ausfall von hunderttausend Auswanderern, so daß infolge der amerikanischen Krisis im bevorstehenden Winter 300 000 Arbeiter mehr als in früheren Jahren in Italien Arbeit und Brot finden müssen. Der „Giornale“ fürchtet hiervon gewichtige wirtschaftliche Konsequenzen.

Eine Klippe für das Ministerium Clemenceau.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

L. **Paris**, 2. Dezember.

Die heutige Vormittagssitzung der Deputiertenkammer, deren überraschenden Verlauf ich Ihnen bereits kurz meldete, begann bei völlig besetztem Hause mit der Fortsetzung der Debatte über die Abkürzung oder Aufhebung der Uebungen für die Reservisten und Landwehrleute. Mitglieder aller Parteien haben seit 1900 wiederholt entsprechende Anträge gestellt, um den Wünschen der Wähler zu entsprechen. Kriegsminister Picquart hat bereits in der Sitzung vom 8. Dezember 1906 die Möglichkeit der Herabsetzung der Reserveübungen von 28 Tagen auf 21 und 14 Tage und der Landwehrübungen von dreizehn Tagen auf acht Tage zugegeben. Picquart hat aber heute die Kammer, die Frage nicht im Zusammenhange mit dem Kriegsbudget und Finanzgesetz zu lösen. Die Verminderung der Uebungszeiten sei erst nach völliger Durchführung der zweijährigen Dienstzeit möglich und nur bei Aenderung der Manöver. Der Generalstab sei einstimmig gegen die Reduzierung. Trotz dieses Verlangens Picquarts hat die Kammer die Abtrennung der Frage mit 359 gegen 200 Stimmen abgelehnt. Im weiteren Verlaufe der Vormittagssitzung billigte die Kammer dem Antrag des Radikalen Gervais auf Herabsetzung der Reservistenübungen von 28 auf 21 und 15 Tage und der Landwehrübungen von 13 auf 7 Tage mit 294 gegen 182 Stimmen die Priorität vor vier weitergehenden Anträgen zu.

Nachmittags nahm die Kammer bei überfüllten Tribünen den Antrag Gervais mit 464 gegen 53 Stimmen an und lehnte einen sozialistischen Antrag auf gänzliche Aufhebung der Landwehrübungen mit 337 gegen 241 Stimmen ab. Die oppositionelle